

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.08.2021

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-27/21

Nummer:

Z-38.4-194

Geltungsdauer

vom: **2. September 2021**

bis: **2. September 2026**

Antragsteller:

LOROWERK

K.H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG

Kriegerweg 1

37581 Bad Gandersheim

Gegenstand dieses Bescheides:

LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen aus unlegiertem Stahl für drucklos betriebene Heizölbehälter mit der Typbezeichnung LORO-X gemäß der Anlage 1, bestehend aus Rohren und Formstücken, deren Verbindung mittels geklebter Dichtelemente aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) abgedichtet und durch Sicherungsschellen lagegesichert wird.

(2) Die LORO-X Füllleitungen werden ausschließlich in der Nennweite DN 50 ausgeführt. Die LORO-X Be- und Entlüftungsleitungen können bei Beachtung der Bestimmungen der TRGS 509¹, Anlage 1, Nr. 1.1.2 sowohl in der Nennweite DN 40 als auch in der Nennweite DN 50 ausgeführt werden.

(3) Die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen dürfen für Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1² und von Heizöl DIN 51603-6 EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6³ mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁴ ohne zusätzliche alternative Komponenten verwendet werden.

(4) Die LORO-X Füllleitungen dürfen mit einem Betriebsüberdruck von maximal 10,0 bar bezogen auf den Atmosphärendruck bei Temperaturen des Förderstromes von maximal +40 °C betrieben werden.

(5) Falls die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides einzuhalten.

(6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sowie ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (GMBI. Nr. 66/67 vom 19.11.2014 S. 1346-1400)
2	DIN 51603-1:2020-09	Flüssige Brennstoffe, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
3	DIN SPEC 51603-6:2017-03	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
4	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren
5	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist	

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 LORO-X Rohre

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohre müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen. Die Maße der Rohre müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁷ entsprechen.

(2) Die Rohre werden aus dem Werkstoff E 195 (Werkstoff-Nr. 1.0034) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁸ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

(3) Die Innenflächen der Rohre können mit einer auf die feuerverzinkten Flächen aufgetragen Epoxydharz-Beschichtung als zusätzliche Schutzschicht versehen werden.

2.2.2 LORO-X Formstücke

(1) Die Konstruktionsdetails der Formstücke müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen. Die Maße der Formstücke müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁷ entsprechen.

(2) Die Formstücke werden aus dem Werkstoff E 195 (Werkstoff-Nr. 1.0034) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁸ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

(3) Die Innenflächen der Formstücke können mit einer auf die feuerverzinkten Flächen aufgetragen Epoxydharz-Beschichtung als zusätzliche Schutzschicht versehen werden.

2.2.3 LORO-X Sicherungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Sicherungsschellen müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Sicherungsschellen werden aus verzinktem Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226) nach DIN EN 10346¹⁰ hergestellt.

2.2.4 LORO-X Dichtelemente

(1) Die Konstruktionsdetails der Dichtelemente müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Dichtelemente werden aus dem Werkstoff Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) hergestellt.

2.2.5 LORO-X Kleber

(1) Die Zusammensetzung des gegenüber den Medien gemäß Abschnitt 1 (3) beständigen Klebers "Fermitol" muss der beim DIBt hinterlegten Rezeptur entsprechen.

(2) Der Kleber dient der Verbindung der Dichtelemente mit den Kontaktflächen der Rohre.

2.2.6 LORO-X Rohrbefestigungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohrbefestigungsschellen müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

(2) Die Rohrbefestigungsschellen werden aus Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DD11 (Werkstoff-Nr. 1.0332) nach DIN EN 10111¹¹ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁹ versehen.

6	Zeichnungsanlagen zum Prüfbericht Nr. 5361257-01 der LGA QualiTest GmbH vom 03.04.2006
7	DIN EN 1123-2:2007-12 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 2: Maße
8	DIN EN 10305-3:2016-08 Präzisionsstahlrohre Technische Lieferbedingungen Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre
9	DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
10	DIN EN 10346:2015-01 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
11	DIN EN 10111:2008-06 Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

2.2.7 Zubehörteile

Die Füllrohrverschlüsse, die Sicherheitsdunsthüte und Befestigungsmittel sind Zubehörteile. Ihre Konstruktionsdetails müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die LORO-X Rohre nach Abschnitt 2.2.1, die Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, die Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und die Sicherheitsdunsthüte nach Abschnitt 2.2.7 für die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen werden im Werk Bad Gandersheim der LORO-WERK K.H. Vahlbrauk & Co. KG hergestellt.

(2) Die Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4, der Kleber nach Abschnitt 2.2.5, die Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6, die Füllrohrverschlüsse sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.7 werden in den Herstellwerken 2 bis 4, deren Adressen beim DIBt hinterlegt sind, im Auftrag der LOROWERK K.H. Vahlbrauk & Co. KG hergestellt.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Alle für die Herstellung von LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieses Bescheides zu liefern.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7, deren Verpackung oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 diese sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der zur Herstellung von LORO-X Füll- Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte umfasst folgende Maßnahmen:

a) Werkstoffprüfung, Identifizierbarkeit, Prüfbescheinigungen und Rückverfolgbarkeit

- Sicherstellung der vollständigen Rückverfolgbarkeit für die zur Herstellung der LORO-X Füll- Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach diesem Bescheid,
- Nachweis der Eigenschaften der Stahlwerkstoffe der LORO-X Rohre nach Abschnitt 2.2.1, der LORO-X Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, der LORO-X Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und der LORO-X Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 durch ein Werkszeugnis 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹²,
- Nachweis der Eigenschaften des Werkstoffes der LORO-X Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹²,
- Nachweis der Übereinstimmung der Zusammensetzung des LORO-X Klebers nach Abschnitt 2.2.5 mit der beim DIBt hinterlegten Rezeptur durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204¹².

b) Prüfung der Beschaffenheit und Maßprüfung

- Feststellung und die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 und Abschnitt 2.2.6 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.2.7 mit im DIBt hinterlegten Unterlagen⁶,
- Durchführung der Prüfungen nach Tabelle 2 und Tabelle 3 der DIN EN 1123-1¹³ zum Nachweis der dort angeführten Anforderungen für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.2.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

¹² DIN EN 10204:2005-01
¹³ DIN EN 1123-1:2004-12

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung

(4) Die Aufzeichnungen sind der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die dem Bescheid zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung, Bemessung

(1) Bei Planung und Bemessung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 sowie die wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Füllleitungen müssen mit Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

(3) Eine unterirdische Verlegung der Füllleitungen in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal ist zulässig, wenn die in Folge einer Undichtheit ausgelaufene Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird.

(4) Die oberirdischen Be- und Entlüftungsleitungen dürfen ohne Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

(5) Bei einer unterirdischen Verlegung der Be- und Entlüftungsleitungen sind die Rohrverbindungen, die eingeedet werden, mit Sicherungsschellen herzustellen. Der unterirdisch verlegte Teil der Be- und Entlüftungsleitung ist zusätzlich mit einem Korrosionsschutz nach DIN 30672¹⁴ zu versehen.

(6) Die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden. Bei einer Brandeinwirkung können Leckagen nicht ausgeschlossen werden.

14
DIN 30672-1:2019-05 Nachumhüllungsmaterialien für den Korrosionsschutz von erdüberdeckten Rohrleitungen - Teil 1: Anforderungen und Produktprüfungen
DIN 30672-2:2019-05 Nachumhüllungsmaterialien für den Korrosionsschutz von erdüberdeckten Rohrleitungen - Teil 2: Ausführung und Qualitätskontrolle auf der Baustelle

(7) Bei Planung und Bemessung von Anlagen zum Lagern von Medien gemäß Abschnitt 1 (3) mit LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(8) Für die LORO-X Füllleitungen, durch die nur während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen Medien gemäß Abschnitt 1 (3) gefördert werden, sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

3.2 Ausführung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführenden Betriebe

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit der Planung, Bemessung und Ausführung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitung betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

3.2.2 Ausführung

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit der Herstellung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitung beauftragte Fachbetrieb zu vergewissern, dass die Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(2) Die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen müssen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen.

(3) Die Montage und die Verlegung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitung hat entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers¹⁵ zu erfolgen.

(4) Die Verbindungsstellen der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht unter Putz oder in Wanddurchführungen angeordnet werden. Mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Be- und Entlüftungsleitungen müssen sie in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(5) Die Sicherungsschellen dürfen nur einmalig verwendet werden. Ein Lösen und erneutes Festziehen der Sicherungsschellen ist nicht zulässig.

(6) Die maximale Abwinklung oder Auslenkung der Rohre an den Verbindungsstellen der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen darf einen Winkel von 2° nicht überschreiten.

(7) Am Einfüllstutzen der fertiggestellten LORO-X Füllleitung ist der zulässige Betriebsdruck entsprechend Abschnitt 1 (4) dauerhaft und deutlich sichtbar anzugeben.

3.2.3 Dokumentation und Übereinstimmungserklärung

(1) Die ordnungsgemäße Ausführung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitung ist vor Inbetriebnahme von dem ausführenden Fachbetrieb durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausführung sowie die Ergebnisse der Prüfung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sind durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Bauprodukte,
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Ausführung der LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitung mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom ausführenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

¹⁵ Verlegeanleitung der LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks-Ausgabe März 2010

4 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Medienbeständigkeit

Die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination ist für die Werkstoffe der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 für Medien gemäß Abschnitt 1 (3) nachgewiesen.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Heizöllageranlage mit LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind vom ausführenden Fachbetrieb die Aufzeichnungen und die Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 3.2.3 sowie ein Abdruck dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen.

4.1.3 Betrieb

Die Befüllung der Heizöltanks über die LORO-X Füllleitungen ist durch fachkundiges Betriebspersonal zu überwachen und hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sowie unter Beachtung der Betriebsbedingungen nach Abschnitt 1 (4) und bei sichergestellter Belüftung entsprechend den Festlegungen der AwSV¹⁶ zu erfolgen.

4.2 Wartung

Die LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind wartungsfrei.

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Heizöllageranlage mit LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid hat diese mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Sobald Beschädigungen der Rohrleitungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Lose Sicherungsschellen sind auszutauschen (siehe auch Abschnitt 3.2.2 (5)).

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und der Weiterbetrieb der Rohrleitungen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung der Dichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme durchzuführen.

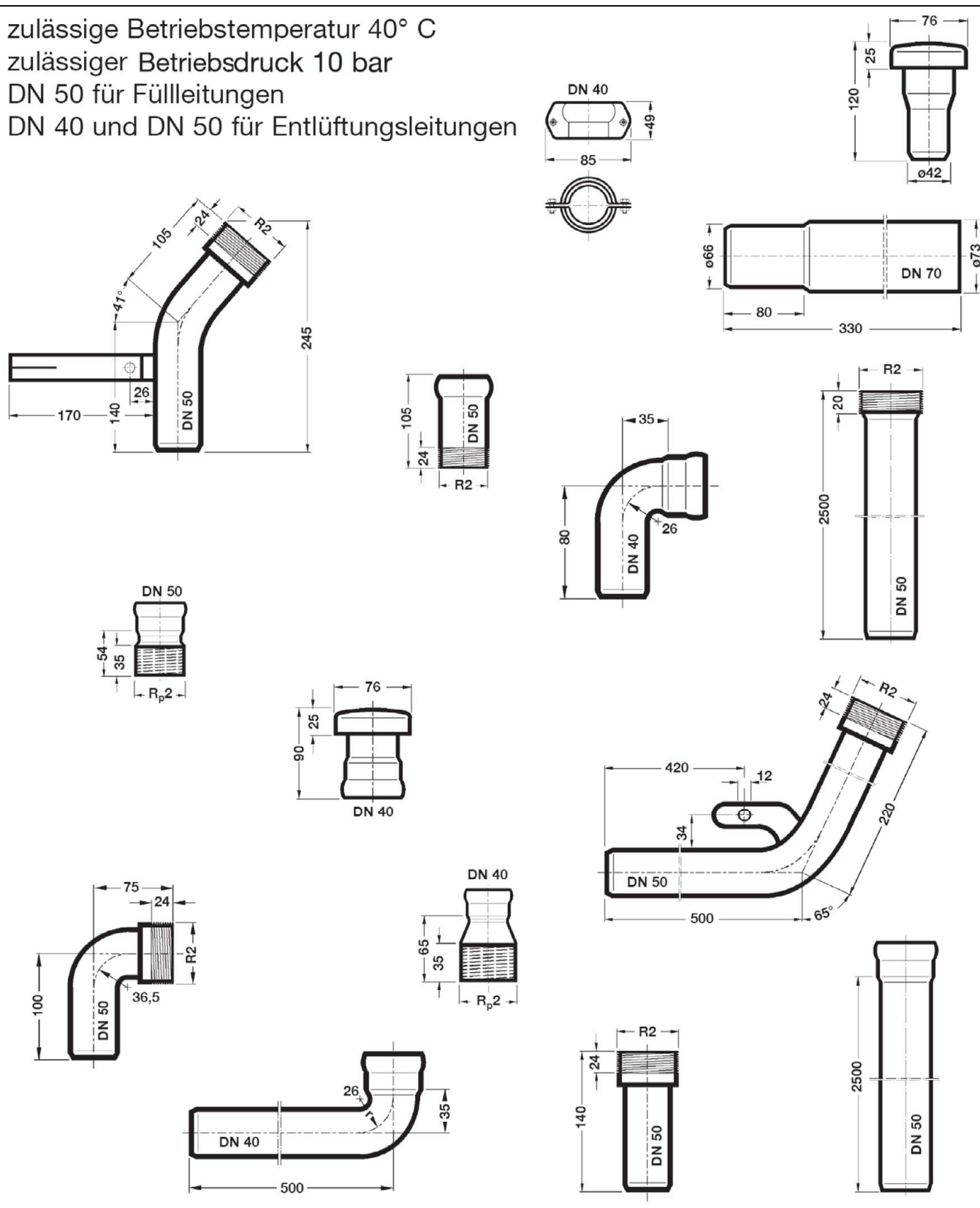
(5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held

¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

zulässige Betriebstemperatur 40° C
 zulässiger Betriebsdruck 10 bar
 DN 50 für Füllleitungen
 DN 40 und DN 50 für Entlüftungsleitungen



LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Auszugsweise Darstellung der LORO-X Rohre, LORO-X Formstücke,
 LORO-X Sicherungsschellen sowie der LORO-X Sicherheitsdunsthüte